

**Schweizerischer
Minigolf-Sportverband (SMSV)
Association Sportive Suisse de
Minigolf (ASSM)
Associazione Sportiva Svizzera di
Minigolf (ASSM)**

Verbandsschiedsgerichts-Reglement
(deutsch)

Stand: Delegiertenversammlung vom 22. November 2003

Verbandsschiedsgerichts-Reglement vom 22. November 2003

I.	Zuständigkeit	3
	Art. 1 Sachliche Zuständigkeit.....	3
	Art. 2 Spruchkompetenz	3
	Art. 3 Einrede.....	3
II.	Personelle Zusammensetzung	3
	Art. 4 Personelle Zusammensetzung.....	3
	Art. 5 Ausstand und Ablehnung.....	3
III.	Verfahrensgrundsätze	3
	Art. 6 Verfahreseinleitung.....	3
	Art. 7 Prozesskaution	3
	Art. 8 Sprache.....	4
	Art. 9 Schweigepflicht.....	4
	Art. 10 Rechtliches Gehör.....	4
	Art. 11 Akteneinsicht.....	4
	Art. 12 Vertretung.....	4
	Art. 13 Verfahrenskosten	4
	Art. 14 Beschleunigungsgebot	4
	Art. 15 Fristen	4
IV.	Prozessvoraussetzungen / Verfahrensbeteiligte	5
	Art. 16 Legitimation / Beschwer	5
	Art. 17 Anfechtung von Entscheiden.....	5
	Art. 18 Parteien im Klageverfahren	5
	Art. 19 Parteien im Rekursverfahren.....	5
	Art. 20 Beiladung.....	5
V.	Beweismittel.....	6
	Art. 21 Allgemein	6
	Art. 22 Zeugen	6
	Art. 23 Urkunden	6
	Art. 24 Augenschein	6
	Art. 25 Gutachten, Sachverständige	6
	Art. 26 Beweiswürdigung	6
VI.	Vorverfahren	6
	Art. 27 Form und Leitung	6
	Art. 28 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen	6
	Art. 29 Anforderungen an die Eingabe und Mängel.....	6
	Art. 30 Stellungnahme der Gegenpartei	7
	Art. 31 Zweiter Schriftenwechsel und Aktenergänzung.....	7
	Art. 32 Weiteres Vorgehen	7
VII.	Hauptverfahren	7
	Art. 33 Form, Leitung und Protokollführung.....	7
	Art. 34 Anwesenheit der Parteien.....	7
	Art. 35 Einreden gegen das Verfahren	7
	Art. 36 Beweisaufnahme	7
	Art. 37 Parteivorträge	8
	Art. 38 Urteilsverhandlung und Urteil	8
	Art. 39 Urteilseröffnung	8
	Art. 40 Rechtskraft	8
	Art. 41 Inhalt des schriftlichen Urteils.....	8
	Art. 42 Unterzeichnung und Zustellung	8
	Art. 43 Rechtskraftbescheinigung.....	8
	Art. 44 Aufbewahrung der Akten.....	8
VIII.	Straf- und Schlussbestimmungen.....	8
	Art. 45 Strafbestimmung	8
	Art. 46 Subsidiäres Recht	8
	Art. 47 Beendigung der Amtsdauer eines Verbandsschiedsrichters.....	9
	Art. 48 Inkrafttreten	9
	Art. 49 Aufhebung des bisherigen Reglements.....	9
	Art. 50 Textdifferenzen	9

I. Zuständigkeit

Art. 1 Sachliche Zuständigkeit

Das Verbandsschiedsgericht (VSG) entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft beim Verband ergeben oder sonstige Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten oder Reglemente des Verbandes und seiner Mitglieder begründet sind.

Das VSG entscheidet endgültig.

Art. 2 Spruchkompetenz

Das VSG entscheidet in der Regel in Dreierbesetzung, wobei der Präsident den Vorsitz führt.

Der Präsident kann einzelrichterlich entscheiden, wenn besondere Dringlichkeit gegeben ist.

Art. 3 Einrede

Erachtet eine Partei das angerufene Gericht als unzuständig, so hat sie diese Einrede sofort zu Beginn des Verfahrens zu erheben.

II. Personelle Zusammensetzung

Art. 4 Personelle Zusammensetzung

Die jeweilige personelle Zusammensetzung wird in geeigneter Form publiziert.

Das VSG besteht aus dem Präsidenten und zwei Beisitzern. Bei Bedarf bestimmt das VSG im Laufe des Verfahrens einen Protokollführer. Die Beisitzer werden jeweils unverzüglich nach Anrufung des VSG durch den Präsidenten per Loswahl bestimmt und den Parteien schriftlich zur Kenntnis gebracht. Die Beisitzer und der Protokollführer dürfen nicht aus demselben Kantonal- bzw. Regionalverband stammen wie die Parteien.

Art. 5 Ausstand und Ablehnung

Fühlt sich ein Verbandsschiedsrichter oder der Protokollführer insbesondere infolge eines unmittelbaren persönlichen Interesses am Ausgang des Rechtsstreites befangen, so tritt er in Ausstand.

Erachtet eine Partei einen Verbandsschiedsrichter als befangen, so hat sie innert 7 Tagen ab Kenntnisnahme der Verbandsschiedsrichter oder des Ablehnungsgrundes zuhanden des Präsidenten schriftlich und begründet ein Ablehnungsbegehren zu stellen. Im Falle der Ablehnung des Präsidenten selber bestimmen die Beisitzer einen Vorsitzenden.

Der Präsident entscheidet unter schriftlicher Bekanntgabe zuhanden der Parteien endgültig über ein Ablehnungsbegehren und veranlasst gegebenenfalls eine Neuauslosung der Beisitzer im Sinne von Art. 4.

III. Verfahrensgrundsätze

Art. 6 Verfahreseinleitung

Das Verfahren vor dem VSG wird durch schriftliche Einreichung des Rechtsbegehrens beim Präsidenten eingeleitet und hat aufschiebende Wirkung.

Art. 7 Prozesskaution

Der Kläger hat sich zusammen mit der Einreichung des Klagebegehrens über die Bezahlung einer Prozesskaution in der Höhe von Fr. 300.- unter Beilage des entsprechenden Beleges aus-

zuweisen. Bei Gefahr in Verzug ist die Bezahlung nach Einreichung des Klagebegehrens zulässig.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung bzw. Nichtbezahlung der Prozesskaution trotz vorheriger Mahnung tritt das VSG auf die Klage nicht ein.

Art. 8 Sprache

Das VSG gewährleistet die Verwendung der deutschen, französischen und italienischen Sprache und ist befugt, bei Bedarf entsprechende Übersetzungsdienste in Anspruch zu nehmen.

Art. 9 Schweigepflicht

Die Mitglieder des VSG sowie der Protokollführer unterstehen bezüglich des Gerichtsverfahrens der Schweigepflicht.

Art. 10 Rechtliches Gehör

In allen Verfahren mit Ausnahme der im vorsorglichen Massnahmeverfahren erlassenen superprovisorischen Verfügungen darf nicht entschieden werden, ohne dass der betroffenen Partei der Sachverhalt zur Kenntnis gebracht und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geboten wird.

Art. 11 Akteneinsicht

Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen deren Geheimhaltung erfordern.

Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil einer Partei nur abgestellt werden, wenn ihr das Gericht von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

Abgeschlossene Verfahren unterliegen dem Datenschutz.

Art. 12 Vertretung

Die Verbandsorgane, die Mitglieder des SMSV, deren Organe und Mitglieder werden durch ihre Präsidenten oder einen dazu ermächtigten Stellvertreter vertreten.

Spieler, Trainer, Funktionäre und Mitglieder können durch einen Bevollmächtigten ihres Vereins vertreten werden.

Auf Anordnung des Präsidenten haben die Parteien persönlich zu erscheinen.

Art. 13 Verfahrenskosten

Die Gerichtskosten bestehen aus einer Spruchgebühr von CHF 200.- und den effektiven Auslagen für die Beweismittel und weiteren Gerichtsauslagen. Die Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.

Jede Partei trägt ihre eigenen Auslagen.

Art. 14 Beschleunigungsgebot

Das Verfahren vor dem Verbandschiedsgericht ist, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, innert dreier Monate von der Rechtshängigkeit an berechnet, zu erledigen. Verfahren, die auf einen zeitlich geordneten Ablauf des nationalen oder internationalen Sportkalenders und dessen Einhaltung einwirken kann, sind umgehend an die Hand zu nehmen und abzuschliessen.

Art. 15 Fristen

Sofern Statuten, Reglemente usw. keine Rechtsmittelfrist enthalten, beträgt diese 30 Tage seit Eröffnung des Entscheids. Diese Frist ist nicht verlängerbar.

Vom Gericht angesetzte Fristen sind verlängerbar. Sie beginnen an dem des Empfangs folgenden Tag zu laufen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Sitz des Schiedsgerichts anerkannten Feiertag, verlängert sie sich automatisch auf den nächstfolgenden Werktag. Eine Frist ist gewahrt, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist der schweizerischen Post übergeben wird.

IV. Prozessvoraussetzungen / Verfahrensbeteiligte

Art. 16 Legitimation / Beschwer

Zur Klageerhebung ist legitimiert, wer einen eigenen Anspruch gegen den SMSV oder ein anderes Verbandsmitglied geltend machen will.

Zum Rekurs ist legitimiert, wer durch einen Entscheid einer Vorinstanz in seinen eigenen unmittelbaren Interessen berührt und damit beschwert ist.

Art. 17 Anfechtung von Entscheiden

Mit Rekurs anfechtbar sind alle Entscheide, welche die Statuten oder Reglemente des Verbandes verletzen. Die Verweigerung eines Entscheids stellt ebenfalls einen Anfechtungsgegenstand dar. Die Überschreitung von Ermessen gilt als Rechtsverletzung und kann somit auch angefochten werden.

Entscheide, welche den Ermessensspielraum nicht überschreiten, können nicht angefochten werden. Die Statuten, das Sportreglement oder weitere Reglemente können die Anfechtung von Ermessensentscheiden vorsehen.

Art. 18 Parteien im Klageverfahren

Die Klage beim VSG kann eingereicht werden von:

- einem Einzelmitglied eines angeschlossenen Vereins
- einem Mitglied des SMSV (Verein)
- einem Kantonal- und Regionalverband (KRV)
- einem zuständigen Organ des SMSV, soweit dieses nicht einen anfechtbaren Entscheid fällen kann

Die Klage richtet sich gegen die in der Klage aufgeführte beklagte Partei.

Art. 19 Parteien im Rekursverfahren

Rekurs beim VSG kann führen, wer durch einen erstinstanzlichen Entscheid beschwert ist. Sofern am vorinstanzlichen Verfahren eine Gegenpartei beteiligt war, ist diese auch im oberinstanzlichen Verfahren Gegenpartei.

Die Vorinstanz (Delegiertenversammlung, Verbandsrat, Zentralvorstand, Technische Kommission, Organ eines Kantonal- bzw. Regionalverbands) ist im Rekursverfahren nicht Partei. Sie nimmt aber daran wie eine Partei teil.

Art. 20 Beiladung

Der Präsident oder das Gericht laden Dritte, die am Ausgang des Verfahrens ein eigenes unmittelbares Interesse haben, zum Verfahren bei.

Beigeladene haben im Verfahren Parteistellung. Das Urteil ist für sie verbindlich.

V. Beweismittel

Art. 21 Allgemein

Wer sich im Verbandsschiedsgerichtsverfahren auf Tatsachen beruft, hat diese zu beweisen, wenn sie von einer anderen Partei bestritten werden.

Im Verfahren sind die folgenden Beweismittel zugelassen: Parteieinvernahme, Zeugen, Urkunden, Augenschein und Gutachten/Sachverständige.

Art. 22 Zeugen

Verbandsmitglieder und Funktionäre sind verpflichtet, einer schriftlichen Vorladung als Zeuge Folge zu leisten. Zeugen sind mündlich einzuvernehmen. Sie sind auf ihre Wahrheitspflicht aufmerksam zu machen.

Art. 23 Urkunden

Verbandsmitglieder und Funktionäre sind verpflichtet, Urkunden, die sich in ihrem Besitz befinden, auf erste Aufforderung hin dem Gericht einzureichen oder, wenn die Einreichung ihre berechtigten Interessen verletzt, das Gericht in dieselben Einsicht nehmen zu lassen.

Art. 24 Augenschein

Der Augenschein wird durch das Gericht vorgenommen. Die Parteien haben das Recht, dem Augenschein beizuwohnen. Über das Ergebnis des Augenscheins ist ein Protokoll zu führen.

Art. 25 Gutachten, Sachverständige

Handelt es sich um Tatsachen, deren Wahrnehmung oder Beurteilung besondere Fachkenntnis voraussetzt, kann der Präsident oder das Gericht Sachverständige zuziehen bzw. Gutachten einholen.

In Bezug auf Ausstand und Ablehnung eines Sachverständigen findet Art. 5 dieses Reglements Anwendung.

Art. 26 Beweiswürdigung

Das Gericht würdigt die Beweise nach freiem Ermessen. Es bezieht dabei das Verhalten der Parteien im Verfahren wie insbesondere die Nichtbefolgung einer persönlichen Vorladung, die Verweigerung der Beantwortung richterlicher Fragen und das Vorenthalten eingeforderter Beweismittel mit ein.

VI. Vorverfahren

Art. 27 Form und Leitung

Das Vorverfahren ist schriftlich. Es wird durch den Präsidenten geleitet.

Art. 28 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen

Die Einreichung einer Eingabe hemmt automatisch die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids.

Bei Gefahr in Verzug entscheidet der Präsident endgültig über vorsorgliche Massnahmen. Er kann diese auch ohne Anhörung der Parteien erlassen (superprovisorische Massnahmen).

Art. 29 Anforderungen an die Eingabe und Mängel

Die Eingabe hat zu enthalten:

- a) einen oder mehrere Anträge
- b) eine Darstellung des Sachverhalts mit Begründung der Anträge
- c) die genauen Beweisanträge unter Nennung der Beweismittel.

Der angefochtene Entscheid und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Genügt die Eingabe den Erfordernissen nicht, weist der Präsident die Eingabe zurück mit der Ansetzung einer kurzen Nachfrist, in welcher die Mängel zu beheben sind. Bei unbenutztem Ablauf der Nachfrist fällt die Eingabe dahin und es ist über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

Art. 30 Stellungnahme der Gegenpartei

Die Eingabe wird an die Gegenpartei zugestellt mit der Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme.

Die Stellungnahme hat den Anforderungen von Art. 29 Abs. 1 zu genügen. Die in den Händen der Gegenpartei liegenden Beweismittel sind beizulegen.

Art. 31 Zweiter Schriftenwechsel und Aktenergänzung

Der Präsident entscheidet, ob ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt wird oder Akten von Amtes wegen ergänzt werden.

Art. 32 Weiteres Vorgehen

Der Präsident entscheidet darüber, ob nach dem Schriftenwechsel Beweismassnahmen getroffen werden und eine Hauptverhandlung durchgeführt wird. Bei Bedarf bestimmt das Gericht einen Protokollführer, der den Gang der Verhandlung protokolliert. Dieser muss dieselben Anforderungen an die Unbefangenheit aufweisen, wie das Gericht selbst.

Vorladungen zu Beweismassnahmen und zu einer Hauptverhandlung sind mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstermin eingeschrieben an die Parteien abzusenden, unter Bekanntgabe der angeordneten Beweisvorkehrungen, des Protokollführers und Vorladung der Zeugen. Diese Frist kann im Einverständnis mit allen Parteien abgekürzt werden.

VII. Hauptverfahren

Art. 33 Form, Leitung und Protokollführung

Die Hauptverhandlung ist mündlich. Sie wird durch den Präsidenten geleitet.

Über die Hauptverhandlung wird ein Protokoll geführt, welches die gestellten Anträge, eine gedrängte Darstellung der Parteiausführungen, die Hauptpunkte der Urteilsbegründung und das Urteilsdispositiv enthält. Das Protokoll ist durch den Präsidenten und den Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 34 Anwesenheit der Parteien

Der Präsident stellt fest, wer von den Parteien anwesend ist. Auch bei Abwesenheit einer oder der rechtsgültig vorgeladenen Parteien kann rechtsgültig verhandelt werden.

Art. 35 Einreden gegen das Verfahren

Zu Beginn der Hauptverhandlung können die Parteien allfällige Einreden erheben. Das Gericht entscheidet darüber in geheimer Beratung.

Art. 36 Beweisaufnahme

Nach Durchführung des Parteiverhörs führt das Gericht die Einvernahme der Zeugen durch und nimmt die übrigen Beweise auf. Das Gericht kann einen Augenschein anordnen.

Wenn die Umstände es erfordern, kann das Gericht die Hauptverhandlung vertagen und zur weiteren Abklärung des Falles alle ihm nötig scheinenden Vorkehrungen treffen.

Das Gericht kann von Amtes wegen die Akten ergänzen lassen.

Art. 37 Parteivorträge

Nach durchgeführter Beweisaufnahme erfolgen die Parteivorträge. Jede Partei hat das Recht auf zwei Vorträge. Bis zum ersten Parteivortrag ist eine Abänderung oder Ergänzung der in den Rechtsschriften gestellten Anträge zulässig.

Art. 38 Urteilsverhandlung und Urteil

Die Urteilsberatung ist geheim. Das Gericht fällt das Urteil mit Stimmenmehrheit, wobei kein Richter sich der Stimme enthalten darf. Der Protokollführer hat beratende Stimme.

Das Urteil bestätigt den Entscheid der Vorinstanz oder hebt ihn ganz oder teilweise auf. Im Klageverfahren ist das Gericht an die Anträge der Parteien gebunden.

Art. 39 Urteilseröffnung

Der Entscheid wird den Parteien mit kurzer Begründung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wird umgehend den Parteien schriftlich zugestellt. Die schriftliche Begründung wird innert 20 Tagen zugestellt.

Art. 40 Rechtskraft

Entscheide des Verbandsschiedsgerichts treten mit Zustellung des Urteilsdispositivs in Kraft.

Art. 41 Inhalt des schriftlichen Urteils

Das schriftliche Urteil muss enthalten:

- Ort und Zeit der Ausfällung
- die Namen der Verbandsschiedsrichter und des Protokollführers
- die Parteien und die Namen ihrer Vertreter
- die Anträge der Parteien
- die Urteilsbegründung
- das Dispositiv
- den Kostenspruch.

Art. 42 Unterzeichnung und Zustellung

Die schriftliche Ausfertigung des begründeten Urteils ist vom Präsidenten und von den Beisitzern zu unterzeichnen. Je ein Exemplar desselben wird den beteiligten Parteien und dem Zentralsekretariat des SMSV im Original zugestellt.

Art. 43 Rechtskraftbescheinigung

Auf Antrag einer Partei bescheinigt der Präsident die Rechtskraft des Urteils schriftlich.

Art. 44 Aufbewahrung der Akten

Die Akten werden vom Verbandsschiedsgerichts-Präsidenten aufbewahrt.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 45 Strafbestimmung

Wer offensichtlich missbräuchlich eine Eingabe einreicht, gegen eine Anordnung des Präsidenten oder des Gerichts verstösst oder sich ungebührlich benimmt, kann vom Gericht mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 200.- belegt werden.

Art. 46 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Reglement und das Konkordat vom 27.8.1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit keine Vorschrift enthalten, entscheidet das Gericht oder im Vorverfahren der Präsident über das weitere Vorgehen. Es werden anerkannte Grundsätze des schweizerischen Prozessrechts berücksichtigt.

Art. 47 Beendigung der Amtsdauer eines Verbandsschiedsrichters

Sofern die Amtsdauer eines Verbandsschiedsrichters während eines laufenden Prozesses endet, verlängert sie sich bis zum Abschluss des Verfahrens.

Art. 48 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Delegiertenversammlung am 22. November 2003 in Kraft.

Hängige Prozesse werden nach dem bisherigen Rekursreglement vom 15.11.1980 beendet.

Art. 49 Aufhebung des bisherigen Reglements

Das Rekursreglement vom 15.11.1980 wird aufgehoben.

Art. 50 Textdifferenzen

Bei Textdifferenzen ist die deutsche Fassung massgebend.